

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden =
Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université

Herausgeber: Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden

Band: 37 (2011)

Heft: 1

Rubrik: Rechte der Dozierenden : aus der Verbandsarbeit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechte der Dozierenden

Aus der Verbandsarbeit

Im September 2010 hat der Ständerat die Beratungen zum HFKG abgeschlossen und die Wünsche der drei den im Gesetz definierten Hochschultypen entsprechenden Organisationen der Dozierenden teilweise berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Drucklegung stehen die Beratungen des Nationalrats noch

bevor. Im Dezember 2010 haben wir gemeinsam den unten reproduzierten Brief an die WBK-N abgesandt und am 14. März 2011 noch einmal in Erinnerung gebracht. Wir bitten alle Mitglieder, sich, soweit die Zeit es noch zulässt, für die bessere Berücksichtigung der Dozierenden einzusetzen. (Red.)



WBK-N
Kommissionssekretariat
Frau Eliane Baumann
Parlamentsgebäude
CH - 3003 Bern

Bern, 9. Dezember 2010

Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG

Die Stimme der Hochschuldozierenden fehlt nach wie vor im Akkreditierungsrat

Sehr geehrte Mitglieder der WBK

Die drei Hochschuldozierenden-Verbände: die Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden / Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université **VSH-AEU**, die Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung **SGL** und der Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz **fhch** haben das Abstimmungsergebnis des Ständerates vom 30. September 2010 mit Genugtuung zur Kenntnis genommen: HFKG, Art. 13g wurde ergänzt, dass so wie die Studierenden neu auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mittelbaus und des Lehrkörpers mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teilnehmen können.

Die drei Hochschuldozierenden-Verbände sind aber erstaunt und besorgt darüber, dass ihr Anliegen, im Akkreditierungsrat Einsitz nehmen zu können, nicht aufgenommen worden ist. Folgt man der Argumentation des Ständerates¹, dass die Dozierenden und der wissenschaftliche Mittelbau als Träger der Qualität von Lehre und Forschung ihre Erfahrung einbringen können müssen, sollen sie konsequenterweise auch im Akkreditierungsrat vertreten sein. Deshalb erachten wir Folgendes als zentral: Ergänzung von **Art. 22** Schweizerischer Akkreditierungsrat, Alinea 1 Der Schweizerische Akkreditierungsrat

¹ Vgl. Aus dem provisorischen Wortprotokoll der Sitzung des Ständerates vom 30. September 2010 zur Beratung des neuen Gesetzes HFKG, http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4815/337450/d_s_4815_337450_337496.htm?DisplayTextOid=337497 Maissen: [...] Dann kommen wir auf der nächsten Seite der Fahne zum ergänzten Buchstaben Art. 13 g. Gemäss Bundesrat ist hier eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der schweizerischen Hochschulen vorgesehen. Wir schlagen Ihnen vor, auch Vertreter des Mittelbaus und des Lehrkörpers der schweizerischen Hochschulen mit einzuschliessen. Unsere Überlegung ist folgende: An den Hochschulen wird die Bedeutung des Mittelbaus in Zukunft zunehmen, vor allem wenn noch mehr Technologietransfer und Forschung gemacht werden. Daher erachten wir es von der Kommission als sinnvoll, dass auch der Mittelbau und der Lehrkörper die Möglichkeit haben, hier mitzuwirken. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir in Artikel 30 Absatz 1 Litera a Ziffer 4 als Voraussetzung für die Akkreditierung angemessene Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen nennen. Ich denke, wenn wir die Mitwirkung der Hochschulangehörigen dort als richtig erachten, ist diese Mitwirkung auch hier zweckmässig.

besteht aus 15 – 20 unabhängigen Mitgliedern; diese vertreten insbesondere die Hochschulen, die Arbeitswelt, die Studierenden, **den Mittelbau und den Lehrkörper**.

Gemäss HFKG Art. 30 Absatz 1 Litera a Ziffer 4 wird als Voraussetzung für die Akkreditierung genannt, dass „den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen“. Die Dozierenden sollten sich unabhängig von den mehr oder weniger gut realisierten Wegen der internen Mitwirkung auch auf der Ebene Akkreditierungsrat direkt beteiligen können, denn nur sie kennen den Alltag von Lehre und Forschung und garantieren deren Qualität täglich ganz direkt in unmittelbarer Interaktion mit den Studierenden. Nur sie können überprüfen, ob die Mitwirkungsrechte auch real eingehalten werden. In ihrem Grundanliegen, gute Lehre und Forschung zu leisten, werden sie durch die Hochschulleitungen leider häufig nicht angemessen unterstützt und kaum wirklich nach aussen vertreten; die Perspektive der Lehrenden geht über personalrechtliche und administrative Belange weit hinaus und bedarf einer eigenen Stimme.

Die drei Verbände haben sich geeinigt, gemeinsam eine Ansprechperson der Dozierenden zu stellen, wie das im Bericht zum HFKG gefordert worden ist, analog zur Stimme der Vereinigung Schweizerischer Studierendenschaften VSS.

Wir bitten Sie, diese Argumentation im HFKG zu berücksichtigen. Es ist unerlässlich, dass die Träger der Qualität von Lehre und Forschung, die Dozierenden und der wissenschaftliche Mittelbau, ihre Erfahrung als Lehrende und Forschende nicht nur in die Hochschulkonferenz sondern auch in den Akkreditierungsrat einbringen können. Die Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden würde unter dem geplanten Ungleichgewicht – Nennung der Hochschulen und der Studierenden, nicht aber des Lehrkörpers (und des Mittelbaus) – empfindlich leiden.

Der **fh-ch**, die **SGL** und die **VSH-AEU** danken Ihnen für die Möglichkeit, auf diesem Weg eine kurze Stellungnahme abgeben zu können. Sehr gerne würden der fh-ch, die SGL und die VSH-AEU auch an einem allfälligen Hearing teilnehmen. Wir sind jederzeit bereit, offene Fragen mit der WBK zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüssen


Für den **fh-ch**, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz

Robert Ruprecht, Präsident



Für die **SGL**, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen und Lehrerbildung

Elisabeth Hardegger, Präsidentin



Für die **VSH-AEU**, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden

Christian Bochet, Präsident

